

Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Bestellung von ehrenamtlichen Medienbeauftragten für alle Schulen in der Samtgemeinde Bardowick

in der Fassung der 1. Änderung vom 15.05.2012

Aufgrund der §§ 6 und 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur zusätzlichen Förderung der Schüler/innen in allen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick werden Medienräume eingerichtet, die für die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien an die Schüler/innen der jeweiligen Schule bestimmt sind.

§ 2 Medienbeauftragte

- (1) Die sich aus § 1 ergebenden Aufgaben werden von ehrenamtlich tätigen Medienbeauftragten und stellvertretenden Medienbeauftragten für die jeweilige Schule in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung übernommen.
- (2) Der Rat der Samtgemeinde Bardowick bestellt die Medienbeauftragten sowie die stellvertretenden Medienbeauftragten durch Ratsbeschluss.
- (3) Die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt im Einverständnis mit den Betroffenen bis auf Widerruf.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Medienbeauftragten und ihre Stellvertreter haben ein ausreichendes Angebot von pädagogisch sinnvollen Medien vorzuhalten. Sie haben die Öffnungszeiten der Medienräume und den Geschäftsablauf in Absprache mit dem jeweiligen Schulleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung sicherzustellen. Ein Ausleihangebot über den Rahmen der Schule hinaus, insbesondere für Kindergartenkinder und Jugendliche, ist den Medienbeauftragten freigestellt.
- (2) Eine Weisungsbefugnis seitens der Samtgemeinde Bardowick bzw. ihren Organen bei der sachlichen Erfüllung der Aufgaben bzw. der Entscheidung über Öffnungszeiten, Personaleinsatz, Art und Umfang der vorgehaltenen Medien besteht nicht.
- (3) Die Samtgemeinde Bardowick wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und vorbehaltlich des Haushaltsrechtes Mittel für die Anschaffung und Instandhaltung der Medien bereitstellen.
- (4) Die Medienbeauftragten und ihre Stellvertreter haben dem Rat zum Schluss eines jeden Jahres in geeigneter Weise Bericht über die geleistete Tätigkeit zu erstatten.

§ 4 Entschädigung

Den Medienbeauftragten und ihren Stellvertretern stehen Aufwandsentschädigungen zu. Näheres regelt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2012 in Kraft.

Bardowick, den 15.05.2012

(Luhmann)
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 17.12.2002
Amtsblatt LK Lüneburg 01/2003

1. Änderung vom 15.05.2012, Titel, § 1, § 2 (1), § 3 (1) Satz 1 und 3
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 06/2012 vom 07.06.2012